



# Hallen- und Kletterordnung

## Alpinclub Alzenau 1986 e.V.

Willkommen beim Alpinclub Alzenau 1986 e.V. im Schloßbruch 3 in Alzenau. Klettern ist eine Risikosportart bei der Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden müssen. Oberstes Prinzip ist es, Gefährdungen bereits im Ansatz zu vermeiden. Verstöße gegen diese Kletterordnung können ein Kletter- oder Zutrittsverbot durch den Alpinclub zur Folge haben.

### 1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen die die Hallen- und Kletterordnung anerkennen.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.
- 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.  
Die entsprechenden Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im Vereinsheim aus oder können auch über die Mitglieder der Vorstandschaft angefordert werden.  
Bei Gruppen hat/haben die/der jeweilige Leiterin/Leiter der Gruppe dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.  
Die/der Leiterinnen/Leiter einer Gruppe müssen volljährig sein.  
Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt.  
Das entsprechende Formblatt für Gruppenbesuche, die ausschließlich zu verwenden sind, liegt im Vereinsheim aus oder kann auch über die Mitglieder der Vorstandschaft angefordert werden.  
Die Kletteranlage dient ausschließlich privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Alpinclub Alzenau e.V.  
Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben dem Betreiber darüber hinaus vorbehalten.

### 2. Benutzungszeiten

- 2.1. Die Kletteranlage darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.  
Ausnahmen regelt die Ziffer 2.2.
- 2.2. Mit vorheriger Zustimmung des Betreibers ist die Einrichtung von Sonderöffnungszeiten möglich.

### 3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1.** Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Alpinclub Alzenau e.V., ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 3.2.** Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer/die Benutzerin, dass er/sie über grundlegende Kletter- und Sicherungstechniken und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Verfügt der Benutzer/die Benutzerin oder der Besucher/ die Besucherin selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er/sie ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich nutzt und sich nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.
- 3.3.** Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen und Verantwortung zu tragen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.4.** Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.5.** Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.6.** Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.7.** Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen nur dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 3.8.** Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet.
- 3.9.** Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.10.** Künstliche Klettergriffe unterliegen noch keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.11.** Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.12.** Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.13.** Das Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherung ist ausdrücklich verboten

#### **4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit**

- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 4.6. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich (Indoorkletterbereich, Boulderbereich, Toiletten, etc.) untersagt.
- 4.7. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

#### **5. Hausrecht**

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Betreiber und die von ihm Bevollmächtigten aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Betreiber dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Gesellschaft, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Stand: 20.10.2016

Vorstand Alpinclub Alzenau